

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION  
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)  
FAX: 0711/231-5000

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Datum 02.01.2017  
Name Katharina Lach  
Durchwahl 0711 279-4484  
Aktenzeichen 7-0141.5/16/1125  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich  
Staatsministerium  
Ministerium für Soziales und Integration  
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Antrag der Abgeordneten Sabine Kurtz u. a. CDU

- Flüchtlingsarbeit der Kirchen in Baden-Württemberg und Situation in Flüchtlingsunterkünften

- Drucksache 16/1125

Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2016

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Staatsministerium wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten*

1. *Wie sich die Kirchen in Baden-Württemberg bei der Unterbringung, Begleitung, Betreuung, Unterstützung und Integration von Flüchtlingen einbringen und wie sie diese Aktivitäten bewertet;*
  
3. *Welche Aufgaben die Kirchen bei der Betreuung von Flüchtlingen durch haupt- und ehrenamtliche Kräfte erbringen;*

**Zu 1. und 3.:**

Die Kirchen und die kirchlichen Gemeinschaften, Einrichtungen und Verbände in Baden-Württemberg engagieren sich in vielfältiger Weise bei der Unterbringung, Begleitung, Betreuung, Unterstützung und Integration von Flüchtlingen, für die nach ihren eigenen Angaben auch in erheblichem Maße finanzielle und personelle Mittel eingesetzt werden. Die Aktivitäten in der kirchlichen Flüchtlingshilfe werden von zahlreichen Ehrenamtlichen getragen, deren Engagement durch die hauptamtlichen Strukturen in den Kirchengemeinden und Dekanaten bzw. Kirchenbezirken unterstützt wird.

Die spezifischen Tätigkeiten haben eine sehr hohe Variationsbreite, so dass sie sich nicht im Detail darstellen lassen. Häufige Tätigkeitsbereiche sind Gemeinwesen- und Begegnungsarbeit, Sozialarbeit, Bildungsarbeit (z. B. Sprachenlernen, Hausaufgabenhilfe), Jugendarbeit, interkulturelles und interreligiöses Lernen sowie Hilfen im Alltag (z. B. Behördengänge). Ergänzt werden diese Tätigkeiten durch kirchliche Unterstützungsangebote (Schulungen, Fachberatungen, Netzwerkarbeit) und Einrichtungen wie Migrationsdienste, Betreuungsdienste oder zielgruppenspezifische Beratungsstellen (z. B. für Frauen, Familien, traumatisierte Personen). Darüber hinaus sind sie als Träger der freien Jugendhilfe bei der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen tätig.

Indem die Kirchen aus ihrem Selbstverständnis heraus immer wieder betonen, dass der Schutz von Fremden und insbesondere Flüchtlingen ein Gebot des christlichen Glaubens ist, tragen sie zudem spürbar zu einem gesellschaftlichen Klima bei, das von Hilfsbereitschaft und Engagement in der Flüchtlingsaufnahme geprägt ist.

**2.** *In welchem Umfang die Kirchen bislang Unterkünfte für die Flüchtlingsunterbringung bereitgestellt haben;*

**Zu 2.:**

Die Unterbringung von schutzsuchenden Menschen (Asylantragstellern, Asylberechtigten, Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten, Geduldeten) ist eine staatliche Aufgabe. Doch werden zum Teil kirchliche Organisationen im staatlichen Auftrag als Träger bzw. Betreiber von Unterkünften tätig. Zudem hat die Kirche auch in eigenen Gebäuden Wohnraum für Flüchtlinge zur Verfügung gestellt. Eine detaillierte Aufstellung der von den Kirchen bereitgestellten Unterkünfte liegt der Landesregierung jedoch nicht vor und lässt sich mit vertretbarem Aufwand nicht ermitteln.

**4.** *Wie viele Finanzmittel die Kirchen seit 2010 nach ihrer Kenntnis für ihre Flüchtlingsarbeit eingesetzt haben;*

**Zu 4.:**

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

**5.** *Wie sich die Zusammenarbeit zwischen den Kirchen und den Behörden des Landes und der Kommunen in der Flüchtlingsarbeit gestaltet;*

**Zu 5.:**

Im Zuständigkeitsbereich des Landes gestaltet sich die Zusammenarbeit reibungslos. Für den Zuständigkeitsbereich der Kommunen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

**7.** *Ob ihr die Abfrage des Diakonischen Werks Württemberg zur Situation von Christen in Flüchtlingsunterkünften bekannt ist und wie sie diese bewertet;*

**Zu 7.:**

Der Landesregierung ist das Ergebnis der Abfrage des Diakonischen Werks Württemberg zur Situation von Christen in Flüchtlingsunterkünften in Württemberg bekannt. Gleichwohl es im Bericht ausgeschlossen wurde, dass es sich dabei um repräsentative Ergebnisse handelt, werden die Schlussfolgerungen (Ziffer III) grundsätzlich als positiv bewertet. So ließ sich ein systematisches Vorgehen gegen christliche Flüchtlinge in Flüchtlingsunterkünften in Württemberg nicht belegen. Die Aufnahmeverwaltung führt bereits weitgehende Maßnahmen zum Schutz von Minderheiten sowie zum Schutz von Personen mit besonderen Bedarfen in der Flüchtlingsunterbringung durch, worauf in der folgenden Beantwortung der Ziffern 6., 8. bis 10 konkreter eingegangen wird. Mit diesen Maßnahmen soll das Zusammenleben von Menschen verschiedener Religionen und Kulturen möglichst frei von Konflikten gestaltet werden. Sind Konflikte dennoch entstanden, können sich betroffene Personen an zahlreiche Ansprechpartner wenden. In konkreten Bedrohungs- oder Gewaltsituationen gibt es außerdem die Möglichkeit, die Personen räumlich durch Verlegung zu trennen.

6. *Welche Erkenntnisse sie über das Zusammenleben von Flüchtlingen aus verschiedenen Religionen und Kulturkreisen in den Flüchtlingsunterkünften hat;*
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
8. *Wie sie die Situation christlicher Flüchtlinge und speziell von Flüchtlingen, die vom Islam zum Christentum konvertiert sind, sowie von weiteren Schutzbedürftigen wie z. B. Frauen, Minderjährigen, Behinderten, anderen religiösen Gruppen und Homosexuellen in baden-württembergischen Flüchtlingsunterkünften insgesamt bewertet und wie viele Fälle ihr bekannt sind, in denen es zu Gewalttaten und Diskriminierungen gegenüber diesen Flüchtlingsgruppen kam;*
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
9. *Welche Impulse, Projekte und Modelle zur interreligiösen und interkulturellen Verständigung in den Flüchtlingsunterkünften es bisher gibt und inwieweit diese ausgebaut werden sollen;*

**10.** *Inwieweit aus ihrer Sicht zusätzliche Maßnahmen notwendig sind, um das Zusammenleben von Flüchtlingen aus verschiedenen Religionen und Kulturkreisen in den Flüchtlingsunterkünften zu verbessern und Konflikte zu verhindern (in der Antwort ist auch auf eventuelle Konzepte für Schutzbedürftige wie z. B. Frauen, Minderjährige, Behinderte, religiöse Gruppen und Homosexuelle in den Flüchtlingsunterkünften einzugehen).*

**Zu 6., 8. bis 10.:**

Ein relativ beengtes Zusammenleben mehrerer Personen unterschiedlicher Kulturen, mitunter Religionen - in Verbindung mit einer eingeschränkten Privatsphäre im Rahmen der Unterbringung in Asylunterkünften – kann zu Konfliktsituationen bzw. Spannungen untereinander führen.

Mit Blick auf die Beantwortung der Fragestellung zu konkreten Fallzahlen ist festzustellen, dass die Religionszugehörigkeit kein Teil der Personalien (vgl. § 111 Abs. 1 OWiG) ist und damit von der Polizei im Rahmen der Bearbeitung von Strafanzeigen grundsätzlich nicht in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst wird. Nach Art. 136 Abs. 3 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 in Verbindung mit Art. 140 Grundgesetz ist niemand verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren; die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Angaben zu Opfern werden anonymisiert und in begrenztem Umfang erfasst. Opfermerkmale in der PKS werden grundsätzlich nur dann ausgewiesen, wenn das spezifische Merkmal im Zusammenhang mit der strafbaren Handlung stand. Es können daher auf Grundlage der PKS keine statistisch validen Aussagen über die Religionszugehörigkeit der Tatverdächtigen oder Opfer bei strafbaren Handlungen in Asylunterkünften getroffen werden. Für das Jahr 2015 weist die PKS ferner an der Tatörtlichkeit „Asylunterkunft“ - unabhängig des Aufenthaltsstatus der Opfer - vier behinderte Personen<sup>1</sup> aus, die im Zusammenhang mit ihrer Behinderung Opfer sogenannter „Opferdelikte“<sup>2</sup> wurden; homosexuelle Opfer wurden in dieser Hinsicht nicht bekannt.

---

<sup>1</sup> Hierunter fallen körperlich und geistig behinderte Personen.

<sup>2</sup> Opferdelikte sind gemäß der bundesweit geltenden PKS Richtlinien v. a. Tötungsdelikte, Sexualdelikte, Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit.

Darüber hinaus weist die PKS nachfolgende Anzahl an Opfer von Rohheitsdelikten, wie z. B. Raubstraftaten, Körperverletzungsdelikten oder Bedrohungen zum Nachteil von Asylbewerbern bzw. Flüchtlingen, aufgeschlüsselt nach „Kinder“, „Jugendliche“ und „weibliche Opfer ab 18 Jahren“, im Zusammenhang mit der Tatörtlichkeit „Asylunterkunft“ für das Jahr 2015 wie folgt aus:

	Opfer Rohheitsdelikte
	2015
Kinder	31
Jugendliche	36
weibliche Opfer ab 18	105

Im Weiteren wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD „Verbesserungen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften auch in Baden-Württemberg umsetzen“ (Drs. 16/779) verwiesen.

Darüber hinaus erfolgt die statistische Erfassung der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) auf Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Nach diesen Kriterien erfolgt die Erfassung der Einzelstraftaten auf Basis des Tatortes. Auf Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes „Politisch motivierte Kriminalität (PMK) – Hasskriminalität“ wurde für das Jahr 2015 lediglich ein Fall bekannt, in dem drei zum Christentum konvertierte Flüchtlinge durch einen andersgläubigen Flüchtling in einer Asylunterkunft in Baden-Württemberg aufgrund ihrer Konvertierung verbal und körperlich angegangen wurden. Hinsichtlich Straftaten gegenüber homosexuellen oder behinderten Flüchtlingen in Asylunterkünften wurden über den KPMD-PMK 2015 keine Fälle bekannt.

Da grundsätzlich von Anhängern aller Religionen zu erwarten und einzufordern ist, gegenüber Anders- und Nichtgläubigen Toleranz zu üben, da dies eine unabdingbare Voraussetzung für die Integration in die Gesellschaft ist, ist eine generelle separate Unterbringung von Flüchtlingen christlichen Glaubens oder anderer religiöser oder ethnischer Minderheiten weder in der Erstaufnahme des Landes noch während der vorläufigen Unterbringung durch die unteren Aufnahmebehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise) vorgesehen.

Gleichwohl kann in Flüchtlingsunterkünften bereits bei der Belegung der Zimmer und Gebäude auf ethnische und religiöse Zugehörigkeiten Rücksicht genommen werden, um Spannungen unter den Bewohnern zu vermeiden.

Das Zusammenleben von Flüchtlingen aus verschiedenen Religionen und Kulturkreisen in den Erstaufnahmeeinrichtungen ist grundsätzlich als positiv zu bewerten. Aus der Beratungspraxis und der Arbeit in verschiedenen Projekten für Flüchtlinge lässt sich berichten, dass das Zusammenleben der Bewohner vielerorts weniger durch die Zugehörigkeit zu bestimmten Religionen oder Kulturkreisen geprägt zu sein scheint, als vielmehr durch die Gemeinsamkeit, sich als Flüchtling in einem fremden Land zu befinden.

Es sind nur vereinzelt Fälle in Erstaufnahmeeinrichtungen bekannt, bei denen die unterschiedliche Herkunft, z. B. bei der gemeinsamen Unterbringung in einem Zimmer, zu Problemen geführt hat. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand spielt die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion im alltäglichen Zusammenleben der Asylsuchenden häufig nur eine untergeordnete Rolle. Hierzu trägt auch die religiöse Neutralität der Erstaufnahmeeinrichtungen bei.

Dennoch können Spannungen, Konflikte und Bedrohungssituationen in den Unterkünften auftreten, was ebenso der aufgeführten statistischen Erhebung zu konkreten Fallzahlen entnommen werden kann. Eine spezifische Gefährdungslage zu Lasten von Christen konnte durch die Aufnahmeverwaltung bislang zwar nicht ausgemacht werden, gleichwohl ist sich das Land einer möglichen Problematik bewusst, weshalb die in den Einrichtungen Tätigen (Betreiber, Sicherheitsdienst, Sozial- und Verfahrensberatung) diesbezüglich sensibilisiert werden.

Insbesondere werden vor Ort Maßnahmen durch die Aufnahmeverwaltung oder Dritte realisiert, die möglichen Konflikten vorbeugen, die Zusammenarbeit in den Erstaufnahmeeinrichtungen stärken und den interkulturellen Dialog fördern sollen. Hierzu zählen Runde Tische mit Vertretern der Religionsgemeinschaften, der Betreiber und der unabhängigen Sozial- und Verfahrensberatung, die Einrichtung von „Bewohnerbeiräten“, die Einbindung der Bewohner in die Erstellung interner Konzepte für Schutzbedürftige oder der Einsatz geschulter interkultureller Mitarbeiter. Zudem wird in zahlreichen Erstaufnahmeeinrichtungen der religiösen Vielfalt z. B. durch überkonfessionelle Gebetsräume bzw. sogenannte „Räume der Stille“ Rechnung getragen. Teilweise wurden Begegnungscafés bzw. Kaffeestuben eingerichtet, die dem Austausch der untergebrachten Personen und den Bürgerinnen und Bürgern dienen. Diverse Helferkreise organisieren auch Deutschunterricht, der dem Abbau vorhandener Sprachbarrieren dienen kann. In beinahe jeder Erstaufnahmeeinrichtung können der Gemeinschaft und der Verbesserung der interreligiösen Verständigung dienende Angebote zur Freizeitgestaltung, darunter fallen bspw. Sport- und Musikangebote, von den untergebrachten Personen genutzt werden. In einem Regierungsbezirk wurde außerdem ein interkulturelles Kompetenzteam eingerichtet, das zwischen den untergebrachten Personen, der Verwaltung sowie den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort, falls notwendig, vermittelt, zudem Missverständnisse aufklärt oder etwaige Vorurteile aktiv angeht. Ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger, die häufig auch in Kirchen aktiv sind, zeigen im persönlichen Kontakt, dass interkulturelle und interreligiöse Verständigung in Deutschland praktiziert wird. Zudem seien Angebote von verschiedenen kirchlichen Einrichtungen oder teilweise bestehende Angebote der Wertevermittlung genannt, die zur Verbesserung der interkulturellen und interreligiösen Verständigung beitragen. Zudem gibt es in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung jährlich eine Weihnachtsfeier und wöchentlich finden besinnliche Begegnungen mit einer Andacht statt. Des Weiteren gibt es in den Erstaufnahmeeinrichtungen in der Regel für alle Asylbegehrenden Informationsveranstaltungen und -materialien zur Vermittlung von Verhaltensregeln, dem Alltag und den Rechten in Deutschland. Das Thema Religionsfreiheit ist dabei ein Gegenstand.

Die Stadt- und Landkreise wurden zum Zusammenleben von Flüchtlingen aus verschiedenen Religionen und Kulturkreisen sowie zu Impulsen, Projekten und Modellen zur interreligiösen und interkulturellen Verständigung in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands nicht befragt. Die unteren Aufnahmebehörden erfüllen die Aufgabe der vorläufigen Unterbringung in den



Stadt- und Landkreisen grundsätzlich eigenverantwortlich. Jeder Stadt- und Landkreis entwickelt insoweit eigene Konzepte, die auf die örtlichen Verhältnisse zugeschnitten sind.

Die bedarfsgerechte Unterbringung von besonders Schutzbedürftigen ist bei der Flüchtlingsunterbringung ein wichtiger Faktor, der im Flüchtlingsaufnahmegesetz seinen Niederschlag findet. Demnach berücksichtigen die Aufnahmebehörden bei der Flüchtlingsunterbringung die besonderen Belange der besonders schutzbedürftigen Personen. Ein besonderer Schutzbedarf wird u. a. bei alleinreisenden Frauen und alleinerziehenden Müttern angenommen. Aber auch für werdende Mütter und Wöchnerinnen gilt eine besondere Fürsorge. Für weibliche Flüchtlinge, die im Familienverband in den Flüchtlingsunterkünften untergebracht werden, besteht nicht von vorneherein ein besonderer Schutzbedarf.

In den Erstaufnahmeeinrichtungen werden weibliche Flüchtlinge mit besonderem Schutzbedarf grundsätzlich nur an solchen Standorten untergebracht, die über separate Unterbringungsmöglichkeiten wie Einzelzimmer, Wohnungen oder abgetrennte Unterkunftsgebäude verfügen.

Während der vorläufigen Unterbringung sind schutzbedürftige Personen vorrangig in Wohnungen unterzubringen, soweit verfügbar. Zudem müssen bei der Einrichtung und dem Betrieb von Unterkünften Mindeststandards eingehalten werden, die den Bedarfen weiblicher Flüchtlinge Rechnung tragen. Demnach müssen alleinstehende Personen nach Geschlechtern getrennt untergebracht werden. Dabei ist der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen und sonstigen humanitären Umständen von vergleichbarem Gewicht Rechnung zu tragen. Zudem sind in Gemeinschaftsunterkünften, die nicht oder nur teilweise über abgeschlossene Wohnbereiche mit eigenen Sanitäreinrichtungen verfügen, gemeinschaftlich genutzte Wasch- und Duschräume sowie Gemeinschaftstoiletten nach Geschlechtern getrennt einzurichten. Darüber hinaus soll mindestens ein abgetrennter Raum in ausreichender Größe und mit entsprechender Ausstattung eingerichtet werden, der zum Spielen und bei Bedarf für Schulkinder zur Erledigung von Hausaufgaben zur Verfügung steht, sofern in einer Gemeinschaftsunterkunft die Unterbringung von Kindern vorgesehen ist. Wird hierfür ein Gemeinschaftsraum genutzt, ist zu gewährleisten, dass dieser in ausreichendem zeitlichem Umfang ausschließlich für die vorbezeichneten Zwecke zur Verfügung steht.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sollen Gemeinschaftsunterkünfte des Weiteren mit Außenanlagen zur Freizeitgestaltung ausgestattet werden.

Viele Erstaufnahmeeinrichtungen bieten barrierefreie Zugänge zu Unterkünften und allen Funktionsgebäuden, so dass ausreichend Kapazitäten für die behindertengerechte Aufnahme vorhanden sind. Sollte eine Einrichtung nicht geeignet sein, eine behinderte Person aufzunehmen, ist auch eine Verlegung unproblematisch möglich. Die unteren Aufnahmebehörden haben hingegen beispielsweise die Möglichkeit, eine barrierefreie Wohnung zur Unterbringung gehbehinderter Personen anzumieten.

Zudem orientieren sich die zuständigen Behörden bei der Unterbringung von Flüchtlingen auch an den Bedürfnissen der Personengruppen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen. Für die genannte Personengruppe ist zwar in Artikel 21 EU-Richtlinie 2013/33/EU kein besonderer Schutzbedarf definiert, jedoch befinden sich diese Flüchtlinge potentiell in einer besonderen Gefährdungssituation.

Insbesondere können Einzelpersonen oder Minderheiten, die – unabhängig von einem möglichen Schutzbedarf - in Flüchtlingsunterkünften ggf. auch innerhalb eines Familienverbandes von Gewalt bedroht werden – ggf. präventiv – räumlich getrennt untergebracht werden. Soweit möglich, wird dabei auf freie Kapazitäten in einem anderen Gebäudeteil oder einer anderen Unterkunft zurückgegriffen. Stadt- und Landkreise haben außerdem die Möglichkeit, die betroffenen Personen in Wohnungen unterzubringen, soweit Kapazitäten frei sind.

In allen Erstaufnahmeeinrichtungen werden Sicherheitsfirmen eingesetzt. Diese sorgen insbesondere durch Präsenz und regelmäßige Bestreifung für die allgemeine Sicherheit und Ordnung in den Einrichtungen. Die Regierungspräsidien als Betreiber der Erstaufnahmeeinrichtungen kooperieren zudem eng mit der Polizei vor Ort. Aktuell sind in drei Landeserstaufnahmeeinrichtungen Polizeiwachen eingerichtet. Lageorientiert kann auch durch die Polizei im Einzelfall eine Bestreifung der Einrichtung erfolgen. Für die Erstaufnahmeeinrichtungen wurden unabhängige Sicherheitsberater bestellt, die u. a. bei der Erstellung und Fortschreibung standortbezogener Sicherheitskonzepte mitarbeiten, eine regelmäßige Bewertung der Sicherheitslage und des Konfliktpotenzials in und um eine Erstaufnahmeeinrichtung vornehmen sowie die Landesverwaltung und die beauftragten Dienstleister vor Ort in Sicherheitsfragen beraten.

Zu den Aufgaben der Sicherheitsberater gehört auch die aktive Begleitung der Sicherheitsfirmen bei der Personalauswahl sowie Empfehlungen zur Aus- und Weiterbildung.

Häufig setzen auch die unteren Aufnahmebehörden Sicherheitsunternehmen ein, um die Sicherheit in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zu gewährleisten.

Wird eine Straftat in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung begangen, unterliegt die Handlung der strafrechtlichen Verfolgung durch die hierfür zuständigen Organe. Strafrechtlich relevante Vorfälle werden grundsätzlich der Polizei gemeldet.

Zudem haben Flüchtlinge in Konfliktsituationen oder möglichen Bedrohungslagen während der Erstaufnahme und vorläufigen Unterbringung zahlreiche Ansprechpartner, an die sie sich wenden können.

So stehen den Asylbegehrenden in den Erstaufnahmeeinrichtungen neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Regierungspräsidiums und des Betreibers der Einrichtung die unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung als Ansprechpartner zur Verfügung, die auch Flüchtlinge mit besonderen Schutzbedürfnissen unterstützt und ggf. an andere qualifizierte Beratungsstellen verweist.

Darüber hinaus steht der Ombudsmann mit der Ombudsstelle des Landes als Ansprechpartner zur Verfügung, um Anregungen oder Beschwerden innerhalb der Einrichtungen oder in deren Umfeld nachzugehen. Die Ombudsstelle des Landes für die Flüchtlingsaufnahme ist Ansprech-, Mittler- und Unterstützungsstelle für Flüchtlinge und ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger in Fragen der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes.

In einigen Erstaufnahmeeinrichtungen gibt es darüber hinaus seelsorgerische Angebote. In der Regel werden diese Angebote von den Religionsgemeinschaften vor Ort oder von Wohlfahrtsverbänden organisiert.

Während der vorläufigen Unterbringung haben die unteren Aufnahmebehörden insbesondere eine angemessene Flüchtlingssozialarbeit (soziale Beratung und Betreuung) zu gewährleisten, die sich insbesondere den Belangen schutzbedürftiger Personen

annimmt und sozialarbeiterische Hilfestellungen gibt. Zudem fördert die Flüchtlingssozialarbeit das gegenseitige Verständnis und wirkt auf ein friedvolles Miteinander zwischen Flüchtlingen und Aufnahmegesellschaft hin, so können beispielsweise pädagogische und soziale Aktivitäten mit Flüchtlingen und Bürgern aus dem Umfeld der Einrichtung durchgeführt werden, was damit auch ein Beitrag zu interreligiöser Verständigung sein kann. Mit der Durchführung der Flüchtlingssozialarbeit werden grundsätzlich geeignete nichtstaatliche Träger beauftragt. Die Mittel, die das Land den Stadt- und Landkreisen zur Erstattung der diesbezüglichen Aufwendungen über die Pauschale zur Verfügung stellt, sind - anders als die übrigen Pauschalenanteile - zweckgebunden. Im Übrigen kann die Mitwirkung durch sonstige, insbesondere ehrenamtlich tätige Dritte unterstützend einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung des Ministers

gez. Julian Würtenberger  
Ministerialdirektor